

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 30/10 BH

L 6 R 144/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 R 443/06 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2011 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin D r . O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. November 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt R. aus M. zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im 1950 geborene Kläger bezieht aufgrund eines vor dem LSG Rheinland-Pfalz am 21.11.2005 geschlossenen Vergleichs, bei dem vom Eintritt eines Versicherungsfalles am 7.5.2001 ausgegangen worden war, seit dem 1.6.2001 von der Beklagten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (*Ausführungsbescheid vom 5.1.2006*). Seinen am 12.1.2006 erneut gestellten Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung lehnte die Beklagte nach Durchführung sozialmedizinischer Ermittlungen ab, weil er noch in der Lage sei, leichte körperliche Tätigkeiten mehr als sechs Stunden täglich auszuüben (*Bescheid vom 5.5.2006, Widerspruchsbescheid vom 14.7.2006*).
- 2 Im nachfolgenden Klageverfahren nahm der Kläger zunächst Akteneinsicht und verlangte sodann, ihm die Rente rückwirkend ab 1.2.2001 zu gewähren, da er bereits am 1.2.2001 einen Antrag auf medizinische Rehabilitation (Reha) gestellt habe und dieser gemäß § 116 Abs 2 SGB VI als ordentlicher Rentenanspruch gelte; die Beklagte habe jene Vorschrift nicht umgesetzt. Zudem forderte er, alle denkbaren Anspruchsgrundlagen insbesondere auch daraufhin zu überprüfen, ob nicht eine Berufsunfähigkeitsrente zu zahlen sei.
- 3 Das SG Mainz hat die Klage hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Rente nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht im Hinblick auf den am 21.11.2005 geschlossenen gerichtlichen Vergleich bereits als unzulässig und im Übrigen - hinsichtlich des Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach neuem Recht aufgrund des Antrags vom 12.1.2006 - als unbegründet abgewiesen (*Urteil vom 17.2.2009*). Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 24.11.2010 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, eine Vorverlegung des Rentenbeginns lasse sich insbesondere nicht aus dem Reha-Antrag vom 1.2.2001 herleiten, da über diesen bereits rechtskräftig befunden worden sei. Der Kläger habe mit Abschluss des Vergleichs sein über die dortige Vereinbarung hinausgehendes Begehren eingeschränkt; hierdurch sei der ablehnende Bescheid vom 5.9.2001 auch für die Gerichte bindend geworden. Eine erneute Klage in derselben Sache sei unzulässig.
- 4 Der Kläger hat für die Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel und auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, weil das LSG die Vorschriften in § 116 und § 300 Abs 2 SGB VI fehlerhaft angewandt und ihm deshalb zu Unrecht eine Rente nach den Vorschriften des alten Rechts versagt habe.



II

- 5 Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG PKH zu bewilligen, ist abzulehnen. Ihm steht jedenfalls schon aufgrund des nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von ihm einzusetzenden Einkommens und Vermögens (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1, § 115 ZPO, § 90 SGB XII) PKH nicht zu. Gemäß § 115 Abs 4 ZPO darf PKH nicht bewilligt werden, wenn die Kosten der Prozessführung des Beteiligten vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen. So verhält es sich hier.
- 6 1. Der Kläger hat an eigenem Einkommen die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (Zahlbetrag 503,08 Euro), die ZVK-Rente (278,38 Euro) sowie Einnahmen aus der Vermietung der Dachgeschosswohnung des von ihm bewohnten Einfamilienhauses an seine Ehefrau - die dort nach seinen eigenen Angaben zur Vermeidung einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II formal von ihm getrennt lebt ("*... war sie gezwungen, sich von mir zu trennen, damit sie als alleinstehend ein Anspruch auf HARZ-IV Leistungen hat*") - in Höhe von 250 Euro/Monat, insgesamt also 1031,46 Euro einzusetzen.
- 7 Hiervon sind jedenfalls monatlich 400 Euro als Freibetrag für den Kläger (§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 Buchst a, Satz 4 und 5 ZPO iVm Nr 2 der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2011 vom 7.4.2011, BGBl I 606) sowie 75,76 Euro auf ihn entfallende Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 3 ZPO) abzusetzen. Kein weiterer Abzug ist im Hinblick auf die Ehefrau des Klägers vorzunehmen, da deren eigenes Einkommen nach dem SGB II in Höhe von wenigstens 709 Euro/Monat den für sie maßgeblichen Unterhaltsfreibetrag von ebenfalls 400 Euro deutlich übersteigt (§ 115 Abs 1 Satz 7 ZPO). Nicht in Abzug zu bringen sind ebenfalls die vom Kläger geltend gemachte Kfz-Steuer, die Kfz-Haftpflichtversicherung sowie die Rundfunkgebühren, weil diese nicht zu den in § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 1 Buchst a ZPO iVm § 82 Abs 2 SGB XII bezeichneten Beträgen gehören (vgl. Schmidt in Coseriu/Eicher, juris-PK SGB XII, 2011, § 82 RdNr 50, 53). Zugunsten des Klägers mag vorliegend jedoch ohne weitere Nachprüfung unterstellt werden, dass die von ihm angesetzten 300 Euro/Monat zur Tilgung eines Baukredits für ein Wohnhaus, das im Miteigentum seiner Ehefrau, seiner Tochter und seines Schwiegersohns steht, aufgrund der angeführten besonderen Umstände ebenfalls als besondere Belastung iS von § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 4 ZPO vom Einkommen abgesetzt werden können. Hiernach wären insgesamt 775,76 Euro monatlich abzugsfähig und es verblieben als zu berücksichtigendes Einkommen (1031,46 ./. 775,76 =) 255,70 Euro/Monat. Das ergibt gemäß § 115 Abs 2 ZPO eine vom Kläger zu erbringende Monatsrate von 95 Euro.



- 8 2. Zusätzlich hat der Kläger gemäß § 115 Abs 3 ZPO iVm § 90 SGB XII aus seinem vorhandenen Vermögen wenigstens 800 Euro aufzubringen. Der Senat braucht in diesem Zusammenhang nicht abschließend zu entscheiden, ob der Kläger seinen Pkw Audi A 6 als Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse zumutbar verwerten muss (vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 69. Aufl 2011, § 115 RdNr 63; für die Pflicht zur Verwertung von Fahrzeugen jeglicher Art zB Sächsisches Oberverwaltungsgericht vom 29.6.2010 - 4 D 228/09 - Juris*) und welchen Verkehrswert dieses Fahrzeug des Baujahrs 1994 noch hat. Der Kläger ist aber jedenfalls verpflichtet, die zusätzlich zu seinem Einfamilienhaus (142 qm Wohnfläche und ca 600 qm Grundstücksfläche) in seinem Eigentum stehende landwirtschaftliche Nutzfläche (2643 qm) als Vermögen zu verwerten und für die Prozessführung einzusetzen. Es sind keine Umstände ersichtlich, dass die Verwertung dieses Grundstücks für den Kläger oder für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte iS von § 90 Abs 3 SGB XII bedeuten könnte. Nach Auskunft des örtlich zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte beträgt der generalisierte Bodenrichtwert für die als Ackerland ausgewiesene Nutzfläche mit Obstbaumbestand derzeit 1,30 Euro/qm; mithin ist davon auszugehen, dass bei einer Veräußerung dieses Grundstücks wenigstens (abgerundet) 3400 Euro zu erzielen sind. Konkrete Anhaltspunkte und Belege dafür, dass ein hiervon abweichender (geringerer) Verkehrswert angenommen werden müsste oder das Grundstück unverkäuflich wäre, sind weder der Stellungnahme des Klägers vom 11.9.2011 zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Somit muss der Kläger, der nach eigenen Angaben von seiner Ehefrau getrennt lebt und dessen Schonvermögen gemäß § 90 Abs 2 Nr 9, § 96 Abs 2 SGB XII iVm § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst a der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII (*idF von Art 15 Nr 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27.12.2003, BGBl I 3022*) mithin 2600 Euro beträgt, wenigstens einen Teilbetrag von 800 Euro aus seinem Vermögen für die Prozessführung aufwenden.
- 9 3. Insgesamt sind daher im Rahmen des § 115 Abs 4 ZPO vier Monatsraten aus dem Einkommen des Klägers (4 x 95 Euro = 380 Euro) sowie wenigstens 800 Euro aus seinem Vermögen zu berücksichtigen, in der Summe also zumindest 1180 Euro. Dieser Betrag übersteigt die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren in Höhe von 547,40 Euro, sodass PKH mangels Bedürftigkeit nicht zu bewilligen ist. Damit kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

